



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Regierungspräsidium Chemnitz
Regierungspräsidium Dresden
Regierungspräsidium Leipzig

Dresden, den 21.11.2003

☎ (03 51) 5 64 - 3366

E-Mail: Axel.Meyer@smi.sachsen.de

Bearbeiter: Herr Meyer

Aktenzeichen: 36-0500.40/54
(Bitte bei Antwort
angeben)

nachrichtlich:

Polizeipräsidium Chemnitz
Polizeipräsidium Dresden
Polizeipräsidium Leipzig
Landeskriminalamt Sachsen
Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
Fachhochschule der Polizei Sachsen
Landes-Polizeischule Sachsen

Vollzug des Waffenrechts

Anerkennung von Schießsportverbänden nach § 15 WaffG

Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)

I. Sachstand

Durch Bescheid des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vom 07.11.2003 wurde der DSB als Schießsportverband gem. § 15 Abs. 1 WaffG anerkannt. Der Bescheid ist als **Anlage** diesem Schreiben beigelegt. Die Veröffentlichung der Anerkennung wird darüber hinaus gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 WaffG im Bundesanzeiger erfolgen.

Aufgrund des Umfangs wird von einer Übersendung der aktuellen Schießsportordnung des DSB abgesehen. Es wird gebeten, diese dem Internet zu entnehmen.

II) Weiteres Verfahren

1) Anerkennung von Bedürfnisbescheinigungen

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass nur vom DSB oder seinen Landesverbänden (z.B. vom Sächsischen Schützenbundes e.V.) ausgestellte Bedürfnisbescheinigungen anerkannt werden können. Entsprechend können lediglich von schiesssportlichen Vereinen ausgestellte Bedürfnisbescheinigungen nicht anerkannt werden.

2. Erteilung von „gelben Waffenbesitzkarten“

Gem. § 14 Abs. 4 WaffG wird Sportschützen nach Abs. 2 abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 WaffG eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die im § 14 Abs. 4 genannten Waffen zu erwerben („gelbe Waffenbesitzkarte“).

Es ist nach wie vor vom BMI nicht abschließend geklärt, ob ein Erwerb dieser Waffen nicht nur dann zulässig ist, wenn sie als Disziplinen in der anerkannten Schießsportordnung des jeweiligen Verbandes enthalten sind (vgl. hierzu Ausführungen im Erlass des SMI vom 28.10.2003; Anerkennung des BDMP).

Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit Anträgen auf Erteilung einer „gelben Waffenbesitzkarte“ durch Mitglieder des DSB wie folgt zu verfahren:

a) Erstmalige Erteilung einer „gelben Waffenbesitzkarte“

Bei Vorliegen der entsprechenden waffenrechtlichen Voraussetzungen hat eine Neuausstellung einer „gelben Waffenbesitzkarte“ zu erfolgen.

aa)

Da bisher kein neues Formular vorliegt, ist der alte Vordruck (Anlage 11 zur WaffVwV) wie folgt zu modifizieren:

„... wird hiermit die Erlaubnis erteilt, gem. §§ 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 14 Abs. 4 WaffG vom 11.10.2002 die dort genannten Waffen zu erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, sowie die dafür bestimmte Munition zu erwerben und zu besitzen.“

Der alte Text ist zu streichen.

bb)

Allerdings dürfen nur solche Waffen in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden, die für eine in der anerkannten Schießsportordnung des DSB aufgeführten Disziplin auch tatsächlich Verwendung finden können. Dies bedeutet konkret, dass die Waffenbehörde vor Eintragung in die „gelbe Waffenbesitzkarte“ zu prüfen hat, ob die anerkannte Schießsportordnung tatsächlich eine Disziplin enthält, in der mit der einzutragenden Waffe geschossen werden kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Antragsteller auf diese Verfahrensweise bereits bei Ausgabe der „gelben Waffenbesitzkarte“ nachweisbar hinzuweisen.

b) Erteilung einer neuen „gelben Waffenbesitzkarte“ für Inhaber einer „alten Waffenbesitzkarte“

Die bisherige „gelbe Waffenbesitzkarte“ gilt nach jetziger Auffassung im bisherigen Umfang weiter (vgl. § 58 Abs. 1 WaffG). Dies bedeutet, dass der Inhaber einer solchen Waffenbesitzkarte weiterhin Einzelladerwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm erwerben und besitzen kann, ungeachtet dessen, ob diese tatsächlich im Rahmen der anerkannten Schießsportordnung Verwendung finden kann. Wenn aufgrund der Fortgeltung der bisherigen „gelben Waffenbesitzkarte“ eine entsprechende Einzelladerwaffe erworben wird, ist sie auf die alte „gelbe Waffenbesitzkarte“ einzutragen.

Die anderen im § 14 Abs. 4 WaffG genannten Waffen werden bei Vorliegen der waffenrechtlichen Voraussetzungen in die neue „gelbe Waffenbesitzkarte“ unter den in a) bb) genannten Einschränkungen eingetragen.

Der Antragsteller ist hierauf bei Ausgabe der neuen „gelben Waffenbesitzkarte“ nachweisbar hinzuweisen.

Neue „gelbe Waffenbesitzkarten“ sind wie oben unter a) aa) anzupassen.

Es wird darum gebeten, alle Waffenbehörden unverzüglich in geeigneter Weise hierüber zu informieren.

gez. Braun-Dettmer
Ministerialrätin

Anlage